

- Vorsicht ist geboten bei der grundsätzlich zulässigen Verwertung von **mündlichen Äußerungen des Erblassers** über den Inhalt seines Testaments (BayObLG NJW-RR 2002, 1302, 1303).
- Wenn sich ein Beschwerdeführer gegen die **Erteilung oder Nichteinziehung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses** wendet, muss seine Erbenstellung tatsächlich gegeben sein; die bloße Behauptung des Erbrechts reicht insoweit – anders als in aller Regel im Erbscheinsverfahren – zur Bejahung der **Beschwerdebefugnis** nicht aus (BayObLG NJW-RR 2002, 873).

Richter am Amtsgericht a. D. *Dieter Miesen*

Rezensionen

Luthin (Hrsg.):

Handbuch des Unterhaltsrechts

9. Auflage 2002, 784 Seiten, 75 EUR, Verlag Vahlen

Zu besprechen ist das im März 2002 auf den Markt gekommene Handbuch des Unterhaltsrechts von Luthin, dem inzwischen pensionierten Vorsitzenden eines Familiensenats am OLG Hamm, vielen Anwälten und Anwältinnen aus Fortbildungsveranstaltungen bekannt.

Der „Luthin“ ist ein umfangreiches Handbuch, das den Umfang im Verhältnis zur Voraufgabe mehr als verdoppelt hat (1993: 314 Seiten, jetzt: 784 Seiten). Auch die äußerliche Aufmachung ist komplett geändert worden. Sie ähnelt dem Handbuch des Scheidungsrechts von Schwab.

Die Voraufgabe *Köhler/Luthin* stammt aus dem Jahre 1993 (vgl. hierzu die Besprechung von *Griesche* in FamRZ 1995, 143 f.). Der frühere Mitherausgeber ist 1996 verstorben.

Luthin schreibt in dem Vorwort: „Es war an der Zeit, eine weitere Auflage zu wagen.“ Dies ist schlicht eine Untertreibung. Es war überfällig, die Auflage auf den Markt zu bringen, weil das Unterhaltsrecht in einem stetigen Wandel begriffen ist, was gerade im Jahr 2001 durch mehrere Entscheidungen des BGH zur Differenz- und Anrechnungsmethode deutlich wurde.

Von den ursprünglichen Autoren ist nur noch *Klaus Seidel*, Direktor des AG Rheine dabei. Neu im Autorenteam ist der pensionierte Ministerialrat *Dr. Klaus Schumacher*, der in seiner aktiven Laufbahn als Mitarbeiter des Bundesjustizministeriums intensiv mit Kindesunterhaltsrechts zu tun hatte sowie zwei Rechtsanwälte am OLG Hamm, *Dr. Kamm* und *Margraf*.

Das Buch ist, wie in der Voraufgabe, klar gegliedert, nur enorm gewachsen.

1. Kapitel: Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens (*Margraf*)
2. Kapitel: Ehegattenunterhalt – wobei die praxisrelevanten Bereiche Getrenntlebensunterhalt und Geschiedenenunterhalt bearbeitet werden – (*Luthin*)
3. Kapitel: Kindesunterhalt (*Dr. Schumacher*)
4. Kapitel: Besonderheiten beim nicht ehelichen Kind (*Seidel*)
5. Kapitel: Sonstiger Verwandtenunterhalt (*Seidel*)
6. Kapitel: Vertragliche und öffentlich-rechtliche Unterhaltsrechtsverhältnisse (*Margraf*)
7. Kapitel: Grundzüge des Erkenntnisverfahrens (*Dr. Kamm*), insbesondere Prozesskostenhilfe, vorläufiger Rechtsschutz, Abänderungsprozess (*Margraf*), Das vereinfachte Verfahren (*Seidel*)
8. Kapitel: Insbesondere IPR, Unterhalt in Fällen mit Auslandsbezug, innerdeutsches Kollisionsrecht, internationales Zivilverfahrensrecht (*Dr. Kamm*)
9. Kapitel: Unterhalt und Steuerrecht (*Dr. Kamm*)

Im Anhang sind die Düsseldorfer Tabelle ab 1992, Kindergeldübersichten ab 1992, Kindergeldanrechnungstabellen, Berliner Tabelle als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle sowie die Bremer Tabellen zum Vorsorgeunterhalt ab 1996 abgedruckt. Die neue Fassung der Tabellen in Euro ist ebenfalls abgedruckt.

Das Buch ist nach heutigen Erkenntnissen durch konkrete Arbeitshilfen wie Zusammenfassungen, Berechnungsbeispiele sowie Checklisten gestaltet. Insofern ist die praxisorientierte Ausrichtung für Rechtsanwälte, Richter und sonstige interessierte Leser angemessen.

Vor allem die von *Luthin* selbst verfassten Passagen des Buches sind knapp, klar und in sich schlüssig formuliert. Ich persönlich hätte mir etwas mehr *Luthin* in diesem Gesamtwerk gewünscht.

Der praxisrelevante Bereich des Getrenntlebensunterhalts und des Geschiedenenunterhalts hätte bei diesem umfangreichen Buch mehr Platz verdient als knapp 70 Seiten. Die Neuauflage wird sich auch mit der Änderung der Rechtsprechung zur Differenz- und Anrechnungsmethode (Stichwort Surrogat, vgl. Rn. 2055 und Rn. 2148) intensiver beschäftigen müssen. Dies gilt auch für die Ausführungen zur Abänderungsklage im Zusammenhang mit der Änderung dieser Rechtsprechung (Rn. 7286).

Insofern darf man auf die Neuauflage gespannt sein, die in einem engeren zeitlichen Abstand auf den Markt gebracht werden sollte. Für die Neuauflage wäre sozuagen mehr „Luthin in Luthin“ zu wünschen.

Das Buch ist eine sichere Informationsquelle für den Rechtsanwalt und den Familienrichter. Es sollte in der Handbibliothek nicht fehlen.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Klaus Schmitzler, Euskirchen

Schwab (Hrsg.):

Die eingetragene Lebenspartnerschaft

Text, amtliche Materialien, Abhandlungen

FamRZ-Buch 15, 2002, 365 Seiten, 34 EUR, Giesecking Verlag

Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften, Lebenspartnerschaften, ist zum 1. 8. 2001 in Kraft getreten.

Das BVerfG hatte unmittelbar vor dem 1. 8. 2001 einen Antrag auf einstweilige Anordnung der Länder Sachsen und Bayern gegen das In-Kraft-Treten abgelehnt. In der Hauptsache hat das BVerfG inzwischen Anfang April mündlich verhandelt und am 17. 7. 2002 im Kern das LPartG als verfassungsgemäß passieren lassen. Das Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz, das zustimmungsbedürftig ist, fand keine Mehrheit im Bundesrat. Es dürfte in dieser Legislaturperiode auch nicht mehr verabschiedet werden.

Die offene Frage der zuständigen Behörde wurde von den Ländern in Landesgesetzen geregelt. Die meisten haben das Standesamt als zuständige Behörde festgelegt. Bayern hat vorgesehen, dass die Begründung der Lebenspartnerschaft bei einem Notar erfolgt.

Das Buch ist in drei Teile untergliedert. Der erste Teil enthält das Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft und die entsprechenden bundesgesetzlichen zu ändernden Vorschriften in der ZPO, StPO, StGB und der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrates.

Teil zwei enthält weitere Vorschriften, die geändert werden mussten. Hier ist jeweils der Begriff Lebenspartner noch eingefügt worden. (So sind z. B. in § 14 BRAO jeweils in § 114a Abs. 1 Satz 2 und § 155 Abs. 4 nach dem Wort Ehegatten jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.) Bei derartigen Gesetzgebungsvorhaben wundert man sich nur, welche Gesetze alle geändert werden müssen, so z. B.

das Bundeskleingartengesetz (S. 114) oder das Milch- oder Margarinegesetz (S. 127).

Teil drei enthält den interessanten Abschnitt der Abhandlungen über das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG). Hier sind alle bisher in der FamRZ erschienenen Abhandlungen über das neue Gesetz und verschiedene Aspekte enthalten, aber auch einige Artikel, die offenbar noch nicht Eingang in eine laufende Veröffentlichung der FamRZ gefunden haben. Prof. Schwab macht den Anfang mit „Eingetragene Lebenspartnerschaft. Ein Überblick“ (S. 145 f.)

Büttner beschäftigt sich mit dem „Unterhaltsrecht der eingetragenen Lebenspartnerschaft“ (S. 221 f.). Er hat zu Recht festgestellt, dass das LPartG beim Getrenntlebensunterhalt durch unklare Verweisungsvorschriften den Begriff Unbilligkeit ungleich stark ausgestaltet. Es wäre widersprüchlich, die Versagung des stärkeren Anspruchs während noch bestehender Partnerschaft an geringere Voraussetzungen zu knüpfen als die Versagung des schwächeren nachpartnerschaftlichen Anspruchs auf Unterhalt.

Direkt zwei Artikel beschäftigen sich mit Erbrechtsfragen, die von Eue und Dickhut-Harrach (S. 242 ff. u. S. 248 ff.). Löhnig beschäftigt sich mit Veränderungen im Recht der Wohnraummiete durch das LPartG (S. 301 f.).

„Endpartnerung“, nennt Kaiser die Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner (S. 279 ff). Henrich behandelt schließlich kollisionsrechtliche Fragen der eingetragenen Lebenspartnerschaft (S. 313) und Jakob „Die eingetragene Lebenspartnerschaft im Europarecht“ (S. 336 f.).

Durch die verschiedenen Aufsätze werden sämtliche Aspekte des neuen Rechtsinstituts „eingetragene Lebenspartnerschaft“ erörtert und dargestellt.

Auffällig ist, dass ein Literaturverzeichnis fehlt, obwohl mehrere Bücher (wie Meyer/Mittelstädt, Das Lebenspartnerschaftsgesetz, Bundesanzeigerverlag, und Muscheler, Das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, Schmidt Verlag) seit 2001 auf dem Markt sind und zahlreiche Artikel zu dem LPartG in verschiedenen Fachzeitschriften erschienen sind.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es sich bei diesem von Schwab herausgegebenen Buch um eine umfassende, alle wesentlichen Probleme des neuen Gesetzes berührende Darstellung des LPartG handelt, die in der Bibliothek des Praktikers, ob Richter oder Anwalt, nicht fehlen darf.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Klaus Schnitzler, Euskirchen

Bücher zum Familien- und Erbrecht

Baer/Schweikert, Das neue Gewaltschutzrecht 2002, 200 Seiten, 24,90 EUR, Nomos Verlag (erscheint Oktober 2002)
Bergmann/Jopt/Rexilius, Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht, 2002, 304 Seiten, 38 EUR, Bundesanzeiger Verlag

Bürger/Bosch/Heuschmid, AnwaltFormulare Familienrecht, 2. Aufl. 2002, mit CD-ROM, 692 Seiten, 88 EUR (Subskriptionspreis bis 31.12. 2002), danach 98 EUR, Deutscher Anwaltverlag

Burandt (Hrsg.), Beck'sches Mandatshandbuch, Erbrechtliche Unternehmensnachfolge, 2002, 450 Seiten, 65 EUR, Verlag C. H. Beck

Diez/Krabbe/Thomsen, Familien-Mediation und Kinder, 2002, 244 Seiten, 34 EUR, Bundesanzeiger Verlag

Fromm/Vogt, Richtig schenken und vererben, dtv-Band 5614, 5. Aufl. 2002, 281 Seiten, 8 EUR, Verlag C. H. Beck

Handbuch der Justiz 2002, 26. Jg., 750 Seiten, 81 EUR, Verlag R. v. Decker

Schnitzler (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch, 2002, 1518 Seiten, 112 EUR, Verlag C. H. Beck

In der nächsten Ausgabe

Niepmann: Aktuelle Probleme des ehelichen Vermögensrechts

Meder: Interessenkollision im Familien- (und Erb)recht

Bienwald: Wie wird man einen Betreuer u. ä. Interessenvertreter wieder los

Gounalakis/Rhode: Der virtuelle Rosenkrieg – Persönlichkeitsverletzungen im Internet und ihre familienrechtlichen Implikationen

Häußermann: Privilegierte Volljährige – sperrige Zwitter des Unterhaltsrechts

Knittel: Das Kinderrechteverbesserungsgesetz

Veranstaltungen

Herbsttagung und Mitgliederversammlung der ARGE Familien- und Erbrecht

21.–23. 11. 2002, Würzburg

Thema: Der Sachverständige im Familien- und Erbrecht

Der Teilnehmerbetrag für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht beträgt 200 EUR, für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft 128 EUR, für Nicht-Mitglieder 348 EUR. Die Kosten für das Rahmenprogramm sind nicht im Teilnehmerbetrag enthalten.

Tagungshotel: Maritim Hotel Würzburg

Im Maritim Hotel wurde ein Zimmerkontingent für die Teilnehmer der Tagung eingerichtet. Die Tagungsteilnehmer können die Zimmer direkt im Hotel unter dem Stichwort „AG Familien- und Erbrecht“, Tel: 09 31/3 05 30, Fax: 09 31/3 05 39 00 bis 10. 11. 2002 abrufen. Einzelzimmer: 104 EUR; Doppelzimmer: 146 EUR jeweils inkl. Frühstück.

Darüber hinaus wurde im Hotel Rebstock zu Würzburg ein weiteres kleines Zimmerkontingent eingerichtet. Die Zimmer können hier bis 21. 10. 2002 unter dem Stichwort „AG Familien- und Erbrecht“ direkt im Hotel Tel: 09 31/3 09 30, Fax: 09 31/3 09 31 00 abgerufen werden. Einzelzimmer: 101 EUR; Doppelzimmer: 120 EUR jeweils mit Frühstück.

Der Geschäftsführende Ausschuss lädt die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zur **Mitgliederversammlung am Samstag, 23. 11. 2002, 11 Uhr** ein. Die Mitgliederversammlung findet im Maritim Hotel Würzburg, Pleichertorstraße 5, 97070 Würzburg, Tel.: 09 31/3 05 30, Fax: 09 31/3 05 3-9 00 statt.

Die **Tagesordnung** der Mitgliederversammlung wird wie folgt bekannt gegeben:

1. Geschäftsbericht des Geschäftsführenden Ausschusses
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Bericht der Kassenprüferin
4. Bericht der Regionalbeauftragten
5. Aussprache
6. Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses
7. Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
8. Änderung der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft
9. Bericht aus der Satzungsversammlung zur Fachanwaltschaft
10. Verschiedenes

Rückfragen in Bezug auf organisatorische Fragen nimmt das Veranstaltungsbüro der Mitgliederversammlung und Herbsttagung 2002 der AG Familien- und Erbrecht, Frau Anja Hoffmann,